

(3) Die LPG sind berechtigt, auf Beschluß, der Vollversammlung in Abhängigkeit von der Erfüllung und Überbietung der Pläne der Brigaden oder Abteilungen sowie der Senkung der Kosten die Jahresendauszahlung und die Gewährung von Prämien, die an den Produktionszuwachs oder die Senkung des Produktionsverbrauchs gebunden sind, zwischen den Brigaden, Abteilungen und anderen selbständig wirtschaftenden Produktionseinheiten differenziert vorzunehmen.

Schutz des genossenschaftlichen Eigentums

§24

(1) Das genossenschaftliche Eigentum ist unantastbar. Es genießt den besonderen Schutz des sozialistischen Staates. Die den LPG zur Nutzung übertragenen Produktionsmittel und anderen Vermögenswerte sind wie genossenschaftliches Eigentum effektiv zu nutzen-, pfleglich zu behandeln und wie dieses geschützt.

(2) Das genossenschaftliche Eigentum zu schützen, ist Pflicht aller Genossenschaftsbauern und Leitungsorgane der LPG. Der Vorstand der LPG organisiert den Schutz des genossenschaftlichen Eigentums und gewährleistet in allen Bereichen der LPG die verantwortungsbewußte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, eine vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit.

§25

(1) Die LPG sind verpflichtet, die genossenschaftlichen Fonds mit hoher Effektivität zu nutzen, insbesondere den Produktionsverbrauch zu senken und in Abhängigkeit von ihrem wirtschaftlichen Ergebnis die erweiterte Reproduktion des genossenschaftlichen Eigentums zu sichern. Sie haben durch gute Pflege und vorbeugende Instandhaltung der landwirtschaftlichen Maschinen und anderen Produktionsmittel deren Wirkungsgrad und Nutzungsdauer zu erhöhen.

(2) Die LPG sichern die effektive Nutzung der genossenschaftlichen Tierbestände und deren Reproduktion, insbesondere durch hohe Aufzuchtergebnisse, rationellsten Futtereinsatz sowie gute Tiergesundheit, und gewährleisten durch Rationalisierung und Rekonstruktion ihrer Anlagen der Tierproduktion die Erhöhung deren Produktivität.

(3) Die Grundmittel-, Investitions- und Umlaufmittelfonds der LPG sind unteilbar und nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden. Die Pflichtinventarbeiträge als Bestandteil dieser Fonds sind unverteilbares genossenschaftliches Eigentum.

(4) Die Produktionsmittel der LPG sind unpfändbar. Eine Vollstreckung in die Geldmittel der genossenschaftlichen Fonds ist nur wegen solcher Forderungen zulässig, die aus den Mitteln dieser Fonds entsprechend deren Zweckbestimmung zu erfüllen sind. Im übrigen erfolgt eine Vollstreckung nur in Geldmittel und Sachen, die nicht Grundlage der wirtschaftlichen Tätigkeit der LPG sind.

§26

Gemeinsame Nutzung des genossenschaftlichen Eigentums

(1) Die LPG sind zur Erfüllung kooperativer Aufgaben berechtigt, zusammen mit ihren Kooperationspartnern das genossenschaftliche Eigentum gemeinsam zu nutzen oder gemeinschaftliches Eigentum einschließlich gemeinsamer finanzieller Fonds für die gegenseitige Hilfe und Unterstützung bei Investitions-, Rationalisierungs- und Rekonstruktionsvorhaben oder als Rücklagefonds zur Überwindung unverschuldeter finanzieller Ausfälle in der Pflanzen- oder Tierproduktion zu bilden. Die gemeinsame Nutzung erfolgt im Interesse der beteiligten Kooperationspartner zu den von ihnen im Statut oder der Kooperationsvereinbarung festgelegten Zwecken.

(2) Über die gemeinsame Nutzung des Eigentums der Kooperationspartner und über das gemeinschaftliche Eigentum und seine Nutzung sowie über die Verwendung der Ergebnisse gemeinsamer Wirtschaftstätigkeit entscheiden auf der Grundlage der Rechtsvorschriften die Kooperationspartner selbst.

(3) Bei der Bildung gemeinschaftlichen Eigentums sind die zu erbringenden Anteile der Kooperationspartner zu vereinbaren und auszuweisen. Volkseigentum ist gesondert auszuweisen. Wird Eigentum eines Kooperationspartners von anderen Kooperationspartnern genutzt, ist dieses wie das Eigentum des nutzenden Kooperationspartners geschützt.

§27

Selbständiges Eigentum an Gebäuden, Anlagen und Anpflanzungen

Die von LPG auf dem von ihnen genutzten Boden errichteten Gebäude und Anlagen sowie die von ihnen vorgenommenen Anpflanzungen sind unabhängig vom Eigentum am Boden Eigentum der LPG. Selbständiges Eigentum, unabhängig vom Eigentum am Boden, besteht auch an im Rahmen der Kooperation errichteten Gebäuden, Anlagen und vorgenommenen Anpflanzungen sowie an eingebrachten, fest mit dem Boden verbundenen Produktionsmitteln.

§28

Bereitstellung von Wohnraum

(1) Die LPG sind berechtigt, sich zur Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Genossenschaftsbauern und Arbeiter sowie zur Begründung dauerhafter Beziehungen der Jugendlichen zur LPG und zum Dorf an Wohnungsbauvorhaben auf dem Lande zu beteiligen, genossenschaftseigenen Wohnraum zu schaffen, Wohngebäude zu erwerben sowie Eigenheime für die spätere Nutzung durch Genossenschaftsbauern und Arbeiter zu errichten. Sie unterstützen alle Initiativen von Genossenschaftsbauern und Arbeitern, durch Aus- und Umbau von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden zusätzlich Wohnraum zu schaffen oder Eigenheime zu errichten.

(2) Auf genossenschaftseigenen Wohnraum, auf Wohnungen in genossenschaftlich genutzten Gebäuden sowie auf die den LPG zur Verfügung gestellten Wohnungen finden die Rechtsvorschriften über Werkwohnungen Anwendung.

(3) Bei Verkauf eines von der LPG errichteten und den Genossenschaftsbauern und Arbeitern übertragenen Eigenheims an Bürger, die weder Mitglied der LPG noch in ihr beschäftigt sind, steht der LPG das Vorkaufsrecht zu. Für die Ausübung des Vorkaufsrechts gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik. Das staatliche Vorerwerbsrecht wird davon nicht berührt. In allen anderen Fällen einer Veräußerung gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.

5. Abschnitt

Die Rechte und Pflichten der Genossenschaftsbauern

Grundsätze

§29

Den Genossenschaftsbauern ist das Recht auf Arbeit, auf Teilnahme an der Leitung und Planung der LPG, auf Vergütung nach Menge und Qualität der Arbeit in Abhängigkeit vom erreichten wirtschaftlichen Ergebnis der genossenschaftlichen Produktion, auf Bildung, Freizeit und Erholung, auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft, auf Fürsorge im Alter und bei Invalidität sowie auf materielle Sicherheit bei Krankheit und Unfällen garantiert. Die Genossenschaftsbauern nehmen verantwortungsbewußt die sich aus diesen Rechten ergebenden Aufgaben und Pflichten wahr.

§30

(1) Die Genossenschaftsbauern schaffen sich mit umfassender Hilfe des Staates in ihren LPG solche Arbeits- und Lebensbedingungen, die ihnen die volle Ausübung ihrer Rechte und Pflichten als sozialistische Produzenten und Persönlichkeiten gewährleisten. Sie organisieren insbesondere den sozialistischen Wettbewerb als umfassendsten Ausdruck ihres